

Ortsbürgermeister\*innen  
Verbandsgemeinde Vordereifel  
Per Post

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: FB3.1 710-00  
Unsere Nachricht:  
  
Ansprechpartner/-in: Alexander Röser  
Fachbereich: 3 - Bürgerdienste  
Zimmer-Nr.: 28  
E-Mail: a.roeser@vordereifel.de  
Telefon: 02651/8009-28  
Telefax: 02651/8009-20  
  
Datum: 26.10.2021

## **Änderung des Landesgesetzes über den Brand und Katastrophenschutz laut Gesetz zum 01.01.2021**

### **Hier: Einsätze der Feuerwehren bei Ölspuren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die Änderung des Landes Brand und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) im Hinblick auf die Beseitigung von Ölspuren.

Das LBKG ist zum 01.01.2021 geändert worden und die Beseitigung von Ölspuren zählt nun als feuerwehrfremde Aufgabe nicht mehr zu den Aufgaben der Feuerwehr.

Dies war bereits in der Vergangenheit keine originäre Aufgabe der Feuerwehr und daher immer wieder ein Thema, das zur Diskussionen geführt hat. Die Änderung des LBKG dient der Klarstellung der Rechtslage und stellt die Kommunen vor die Aufgabe, wie nunmehr das Problem der Beseitigung von Ölspuren zu lösen ist.

Die Klarstellung der Rechtslage gibt Anlass, eine gemeinsame Lösung sowohl für die Feuerwehren als auch für die Ortsgemeinden zu finden.

Hierzu weisen wir zunächst auf folgendes hin:

Das hauptsächliche Problem ist nicht die Entfernung der Ölspur, sondern die Abnahme und Prüfung der Straße nach der Reinigung und Herstellung des verkehrssicheren Zustandes.

Dieser muss gemäß § 11 Abs. 1 LStrG. durch den Straßenbaulastträger hergestellt und gewährleistet werden. Für die Beseitigung von Ölspuren innerhalb der Ortslage ist die Ortsgemeinde zuständig, auch wenn es sich um eine klassifizierte Straße handelt (§ 12 i.V.m § 14 LStrG).

Kommt es in einer Ortsgemeinde zum Auftreten einer Ölspur wird die Feuerwehr die Einsatzstelle absichern, die Beseitigung und Freigabe der Straße erfolgt nach dem

Gesetz durch den Straßenbaulastträger (Ortsgemeinde).

Da nach unserem Kenntnisstand nicht alle Ortsgemeinden über geeignete technische Voraussetzungen und Personal verfügen, ist unser Ziel, dass wir mit einer Fachfirma einen Vertrag abschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl die Feuerwehren als auch die Ortsgemeinden aus der Verantwortung genommen werden und keine zusätzliche Arbeit leisten müssen.

Zur näheren Erläuterung des Verfahrens steht Ihnen selbstverständlich Herr Alexander Röser gerne zur Verfügung. Zur praktischen Umsetzung des Verfahrens wäre es sinnvoll, dass Sie der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. dem Einsatzleiter der Feuerwehr eine Vollmacht zur Beauftragung der Fachfirma erteilen. Dies hat den Vorteil, dass der/die Ortsbürgermeister\*in nicht zu jeder Tages- oder Nachtzeit erreichbar sein muss. Natürlich haben Sie die Möglichkeit, die Beseitigung der Ölspur eigenständig durchzuführen, gleichzeitig übernehmen Sie dann aber auch die Verantwortung für die Freigabe der Gefahrenstelle.

Wird an der Einsatzstelle ein Verursacher festgestellt, hat dieser die Kosten zu tragen. Die Fachfirma stellt ihre Rechnung direkt an den Verursacher aus. Kann kein Verursacher festgestellt werden, muss der Straßenbaulastträger die Kosten übernehmen.

Sollten Sie sich dafür entscheiden, dass wir im Auftrag der Ortsgemeinde handeln dürfen, bitten wir Sie, die beigefügte Vollmacht bis zum **30.04.2021** auszufüllen und an uns zurück zu senden.

Wie bereits oben erwähnt, steht Ihnen Herr Röser für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Schomisch  
Bürgermeister